



BMWSB, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Fachaufsicht führende Ebenen der  
für den Bund in den Bundesländern tätigen  
Bauverwaltungen über  
die für die Organleihe zuständigen  
Landesministerien

nachrichtlich:  
Oberste Bundesbehörden  
Bundesrechnungshof

**Betreff: Teilnahmeauswahl bei der Durchführung von Nichtoffenen  
Wettbewerben gem. § 3 Abs. 3 RPW 2013**

Bezug: 1) Verbindliche Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen /  
Wettbewerbe, A 3.7#1 RBBau, stand 1.7.2024  
2) Auskunftersuchen der KOM – EU-Dialogue DL (2025)11031 vom  
30.07.2025

Geschäftszeichen: BI1-70006/3#2

Datum: Berlin, 22.09.2025

Seite: Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach A 1. der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind übergeordnete baupolitische und baukulturelle Ziele und Vorgaben des Bundes im Anwendungsbereich der RBBau umzusetzen. A 3.7 RBBau verweist auf die Zuständigkeit des BMWSB für die übergeordneten baupolitischen und baukulturellen Vorgaben und Standardsetzungen für den Bundesbau.

Auf dieser Grundlage wurden die Verbindlichen Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen / Wettbewerbe (A 3.7#1) mit Erlass BI5-71017/17#5 vom 01.07.2024 eingeführt. Danach finden bei der Durchführung von Planungswettbewerben die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) Anwendung.

**MinDir Dirk Scheinemann**

Leiter der Abteilung Baupolitik,  
Bauwirtschaft, Bundesbau

Rudi-Dutschke-Str. 4  
10969 Berlin

Tel. +49 30 18 335-16200

dirk.scheinemann@bmwsb.bund.de

www.bmwsb.bund.de



Seite 2 von 2

§ 3 Abs. 3 RPW 2013 regelt den Nichtoffenen Wettbewerb. Bei diesem ist dem eigentlichen Wettbewerb ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet. Dabei besteht die Möglichkeit, Teilnehmende vorauszuwählen. Diese sind in der Wettbewerbsbekanntmachung zu benennen und müssen, wie alle Bewerbenden, die gestellten Anforderungen und Kriterien erfüllen. Ist die Bewerberzahl nach der Auswahl gem. dieser Anforderungen und Kriterien zu hoch, kann unter den verbleibenden Bewerbern ein Losverfahren durchgeführt werden. Die vorausgewählten Teilnehmer nehmen an diesem nicht teil.

In dem durch die KOM eingeleiteten Dialogverfahren wird festgestellt, dass bei dieser Wettbewerbsart, die nicht geladenen Teilnehmenden (also die geeigneten Bewerbenden) gegenüber den geladenen (vorausgewählten) Teilnehmenden benachteiligt sind, da letztere nur bei erfolgreichem Losverfahren an der nächsten Stufe des Wettbewerbs teilnehmen können.

Die Rechtsprechung ist hierzu nicht einheitlich. Es bleibt aber festzustellen, dass auch die Information über die vorausgewählten Teilnehmenden in der Wettbewerbsbekanntmachung zwar dem Transparenzgebot Rechnung trägt, aber an der grundsätzlichen Ungleichbehandlung nichts ändert.

Das BMWSB teilt die rechtliche Einschätzung der KOM. Durch das BBR werden grundsätzlich keine Teilnehmenden vorausgewählt.

Aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts und um mithin ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden, ist bei der Durchführung von Nichtoffenen Wettbewerben, entgegen der in § 3 Abs. 3 RPW 2013 vorgesehenen Möglichkeit, auf das Lösen unter den gleichermaßen geeigneten Bewerbern zu verzichten, soweit Teilnehmende vorausgewählt wurden. Bei der geplanten Reform der RPW wird die Regelung zu Nichtoffenen Wettbewerben entsprechend angepasst werden.

Ich bitte um Aussteuerung in Ihrem jeweiligen Geschäftsbereich. Zudem wird der Erlass auch in der Fachinformation Bundesbau ([www.fib-bund.de](http://www.fib-bund.de)) eingestellt. Für Rückfragen steht Ihnen das Referat BI1 ([BI1@bmwsb.bund.de](mailto:BI1@bmwsb.bund.de)) des BMWSB gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dirk Scheinemann